



## Verkündungsblatt

---

**Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften**

– Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

23. Jahrgang

Wolfenbüttel, den 20.04.2020

Nummer 19

---

## Inhalt

- Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den weiterbildenden Masterstudiengang „*Sustainability and Risk Management*“ der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel, Fakultät Recht

Seite 2



## Ordnung über den Zugang und die Zulassung

---

### **für den weiterbildenden Masterstudiengang „Sustainability and Risk Management“**

Fakultät Recht

der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

Der Fakultätsrat Recht der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel (im Folgenden: Ostfalia) hat am 17.03.2020 folgende Ordnung nach § 18 Abs. 8 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) und § 7 des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes (NHZG) beschlossen:

### **Inhalt**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist
- § 4 Zulassungsverfahren
- § 5 Auswahlkommission
- § 6 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren
- § 7 Zulassung für höhere Fachsemester
- § 8 Inkrafttreten

## § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum weiterbildenden Masterstudiengang „Sustainability and Risk Management“.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) <sup>1</sup>Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). <sup>2</sup>Erfüllen nicht mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

## § 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) <sup>1</sup>Voraussetzung für den Zugang zum weiterbildenden Masterstudiengang „Sustainability and Risk Management“ ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber
  - entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss erworben hat, oder
  - an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (<http://anabin.kmk.org>) festgestellt und
  - eine fachlich einschlägige berufspraktische Erfahrung von mindestens einem Jahr nachweisen kann.

<sup>2</sup>Die Entscheidung, ob die berufspraktische Erfahrung fachlich einschlägig ist, trifft das Immatrikulationsbüro, in Zweifelsfällen die Auswahlkommission.

- (2) <sup>1</sup>Der Umfang des Erststudiums muss mindestens 210 Leistungspunkte betragen. <sup>2</sup>Können die erforderlichen Leistungspunkte nicht nachgewiesen werden, so kann die Bewerberin/der Bewerber die fehlenden Leistungspunkte
  - a) in einem anderen Studiengang, der nicht abgeschlossen sein muss, nachweisen (max. 30 Leistungspunkte),
  - b) über den Nachweis von besonderer beruflicher oder wissenschaftlicher Qualifikation, z.B. Tätigkeiten in Forschung und Praxis erbringen (max. 30 Leistungspunkte),
  - c) über den Nachweis sonstiger Qualifikationen erbringen (max. 15 Leistungspunkte).

<sup>3</sup>Die Entscheidung über die Zulassung mit weniger als 210 Leistungspunkten sowie über die Zulässigkeit entsprechender Nachweise trifft die Auswahlkommission. <sup>4</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die keinen entsprechenden Nachweis erbringen, können mit der Auflage zugelassen werden, die fehlenden Leistungspunkte bis zum Ende des zweiten Masterstudiensemesters nachzuholen.

- (3) <sup>1</sup>Die qualifizierte berufspraktische Tätigkeit gemäß Absatz 1 muss einen Abschluss voraussetzen. <sup>2</sup>Ehrenamtliche Tätigkeiten sind berufspraktischen Tätigkeiten gleichgestellt. <sup>3</sup>Stichtag für die Dauer ist der jeweils letzte Tag der Bewerbungsfrist für die Zulassung. <sup>4</sup>Teilzeittätigkeiten mit mindes-

tens 50% der regulären Arbeitszeit werden hierbei anerkannt. <sup>5</sup>Die Entscheidung über die Zulässigkeit des Tätigkeitsnachweises trifft die Auswahlkommission. <sup>6</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die diesen Nachweis nicht erbringen, können mit der Auflage zugelassen werden, die noch fehlende berufspraktische Tätigkeit bis zum Ende des zweiten Masterstudiensemesters nachzuholen.

- (4) <sup>1</sup>Der Nachweis einer ausreichenden Beherrschung der englischen Sprache wird geführt durch ein Sprachzertifikat, welches dem Niveau B2 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen entspricht oder dieses überschreitet oder über eine englischsprachige Hochschulzugangsberechtigung. <sup>2</sup>In Einzelfällen kann die Auswahlkommission eine andere Form des Nachweises anerkennen.

## § 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist

- (1) <sup>1</sup>Der Masterstudiengang „Sustainability and Risk Management“ beginnt jeweils zum Winter- und zum Sommersemester. <sup>2</sup>Die Bewerbung muss bis zum 15.07 (Ausschlussfrist) für das Wintersemester und bis zum 15.01. (Ausschlussfrist) für das Sommersemester, wie im Online-Portal beschrieben, mit den erforderlichen Unterlagen bei der Hochschule eingegangen sein. <sup>3</sup>Die Bewerbung ist ausschließlich in elektronischer Form im Online-Bewerbungsportal der Hochschule zu stellen. <sup>4</sup>Anträge auf Zulassung außerhalb des Verfahrens der Studienplatzvergabe und der festgesetzten Zulassungszahlen müssen für das Sommersemester bis zum 01.03. und für das Wintersemester bis zum 20.09. bei der Hochschule eingegangen sein. <sup>5</sup>Die Bewerbung bzw. der Antrag nach Satz 4 gelten nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins. <sup>6</sup>Die Hochschule ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerberinnen und Bewerber von Amts wegen zu überprüfen.
- (2) Der Bewerbung bzw. dem Antrag nach Absatz 1 Satz 4 sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen in beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzung, falls die Originale nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst sind, beizufügen:
  - a) das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs,
  - b) ein lückenloser Lebenslauf,
  - c) Nachweise über die einschlägige berufspraktische Tätigkeit von mindestens einem Jahr,
  - d) Nachweise nach § 2 Abs. 4,
  - e) ggf. Nachweise nach § 2 Abs. 2.
- (3) <sup>1</sup>Bewerbungen, die nicht vollständig, nicht form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen werden. <sup>2</sup>Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

## § 4 Zulassungsverfahren

- (1) <sup>1</sup>Die Auswahlentscheidung wird wie folgt getroffen: Anhand der Abschlussnote wird eine Rangliste gebildet. <sup>2</sup>Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.
- (2) <sup>1</sup>Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. <sup>2</sup>Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Abs. 2 noch fehlende Mo-

dule nachzuholen haben, erlischt, wenn die hierfür erforderlichen Nachweise nicht bis zum Ende des zweiten Semesters des Masterstudiengangs erbracht wurden und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat.<sup>3</sup>Gleiches gilt, wenn die Nebenbestimmung nach § 2 Abs. 3 nicht erfüllt worden ist und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat.

### § 5 Auswahlkommission

- (1) <sup>1</sup>Für die Prüfung der Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 Abs. 1, Abs. 3 und 4, die Erstellung der Rangfolge gemäß § 4 Abs. 1 und die Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber ist das Immatrikulationsbüro zuständig. In Zweifelsfällen entscheidet die Auswahlkommission gemäß Absatz 2.
- (2) Die Auswahlkommission besteht aus dem Prüfungsausschuss gemäß Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Sustainability and Risk Management“.

### § 6 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

- (1) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen Zulassungsbescheid. <sup>2</sup>In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber elektronisch zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. <sup>3</sup>Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. <sup>4</sup>Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. <sup>2</sup>Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. <sup>3</sup>Er enthält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist elektronisch zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. <sup>4</sup>Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. <sup>5</sup>Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.
- (3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Abs. 1 durchgeführt.
- (4) <sup>1</sup>Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. <sup>2</sup>Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. <sup>3</sup>Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

### § 7 Zulassung für höhere Fachsemester

- (1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,
  - a) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang

- aa) an einer anderen deutschen Hochschule oder einer Hochschule eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,
  - ab) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
  - b) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde oder
  - c) die sonstige Gründe geltend machen.
- (2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer der Bachelorprüfung äquivalenten Prüfung, bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

### § 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung zum Wintersemester 2020/21 in Kraft.